

wahren Gesichtspuncte zu übersehen und richtig zu verstehen, ist eine gründliche Kenntniß der Geschichte dieser unserer öffentlichen Kirchenverfassung durchaus erforderlich, da dieselbe sich nur allmählig ausgebildet hat, und noch jetzt ein großer Theil davon auf der im 16. Jahrhundert festgestellten Basis beruhet, oder durch frühere Verhältnisse motivirt und begründet worden ist. Es versteht sich von selbst, daß dabey auf den Umfang des gesammten Sächsischen Staats, wie derselbe bis zur unglücklichen Zertheilung im Jahr 1815 bestanden hat, Rücksicht genommen werden muß, und hier die Theile vom Ganzen sich nicht trennen lassen. — Wir haben aber in Rücksicht des Ursprungs und der Veränderungen des vaterländischen öffentlichen Religions- und Kirchenzustandes vier verschiedene Perioden zu unterscheiden. — Zuerst, in den Zeiten vor der

---

öffentliche Kirchenprivatrecht nach den oben §. 1. angegebenen Bestimmungen. Ueber die Gründe der Verbindung dieser an sich heterogenen Theile des Kirchenrechts in dem Systeme unsers Particular-Kirchenrechts siehe oben §. 1. und 4. So viele Puncte unsrer Religionsverfassung, die im allgemeinen ins Privat-Kirchenrecht einschlagen, gehören um deswillen, weil ihre Bestimmung auf Staatsgrundgesetzen beruht, zum Sächsischen Kirchenstaatsrecht. Ueberdies kommt es hier vorzüglich auf eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten positiven Gesetze über einen und denselben Gegenstand zur bessern Uebersicht der Abweichungen vom gemeinen protestantischen Kirchenrechte an, so daß eine streng logische Theilung und Absonderung der einzelnen Materien, je nachdem sie auf das Verhältniß der Kirche zum Staat oder derselben im Ganzen zu ihren Gliedern Beziehung haben, hier nicht zweckdienlich seyn würde. Wollte man z. B. das Sächs. Kirchenrecht genau nach den tabellarischen Abtheilungen von Wiese und König bearbeiten, so würden die Vorschriften manches einzelnen Gesetzes nach 3 bis 4 verschiedenen Rubriken getrennt werden müssen. Das würde unmöglich vortheilhaft seyn können.